



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1, §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2559 f.);
2. § 16 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 3 sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398);
3. § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187);
4. § 30 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443);

wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Jagdbehörde sowie im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bad Gottscheleuba-Berggießhübel im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 515 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst Wald- und Grünlandflächen an den Talhängen und in der Talaue des Mordgrundbaches in der Umgebung des Bienhofes sowie an der Gottscheleuba südlich der gleichnamigen Talsperre. Die Flächen sind hufeisenförmig um die Ortschaft Oelsen angeordnet. Im Süden wird das Gebiet durch die Staatsgrenze nach Tschechien begrenzt. Eine östlich gelegene Teilfläche bilden die Feuchtwiesen im Stropfelgrund in der Gemarkung Hellendorf. Kleinflächige Wiesen und ihre Umgebung sind nördlich des Ortes Oelsen sowie im Quellgebiet des Oelsenbaches geschützt.
- (3) Folgende Flurstücke sind vollständig oder teilweise (tw) Bestandteil des Naturschutzgebietes: Gemarkung Bienhof: 76 tw, 77 tw, 78 tw, 79 tw, 81, 82, 83, 84/1, 84b, 84c, 84d, 84e, 84f, 85/1, 85/2, 87/1, 88/1, 88b, 88c, 88d, 88e, 88f, 88g, 88h, 88i, 88k, 88l, 92, 93, 94 tw, 95, 100, 101a, 101b, 101c, 101d, 102/1, 104/2, 104/3, 110/2 tw und 113/5 tw; Gemarkung Börnersdorf: 122/3, 152/3 tw, 153/2, 158/2, 158/5 tw, 159/2, 159/6, 159/8, 163/2, 166/2, 169/2, 174/2, 175/3, 179/2, 179/6, 181/2, 182/2, 183/2,

- 183/5 tw, 184/3 und 184/4; Gemarkung Breitenau: 384, 392/2, 392/3 tw, 392/5, 392/7, 398, 398a, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 407, 413 tw, 415, 447/3, 455/2 tw, 455/3, 463/1 tw, 469 tw, 472, 473, 476 tw, 478 tw, 479, 480, 481, 482/1, 501, 502, 503, 504/1 tw und 504/2; Gemarkung Gottleuba: 718 tw, 719, 721/1 tw, 722 tw, 725 tw, 744 tw, 767/2, 785 tw und 786/1 tw; Gemarkung Haselberg: 53/45 tw, 56/11 tw, 57/28, 57/36 tw, 57b, 60/2 tw, 73/2, 75/2, 76/2, 77/2 und 78/1; Gemarkung Hellendorf: 3/3 tw, 11/4 tw, 13/ tw, 13/2, 2/2 tw, 256a, 256b, 257, 261, 267, 267a, 293a, 296, 300, 301, 303/2 tw, 303/3, 328/1, 337/1, 345, 360/3, 627; Gemarkung Ober- und Niederhartmannsbach: 15/4 tw, 16/10, 445/1 tw; Gemarkung Oelsen: 111/2 tw, 141/3, 141/6, 142/1, 142/5, 142/6, 142/7, 161/6 tw, 162, 168 tw, 169 tw, 169a tw, 171/17 tw, 171/19 tw, 172/1, 198 tw, 199, 215 tw, 218 tw, 220, 223/1 tw, 223/2, 224 tw, 231 tw, 259c, 260d tw, 269 tw, 28/4 tw, 284 tw, 378 tw, 412, 416 tw, 434 tw, 438 tw, 439 tw, 443, 444, 447 tw, 476 tw, 478 tw, 516 tw, 516a, 516b, 516c, 516d, 517, 527 tw, 529a, 530b, 532a, 533a, 537a tw, 540/1 tw, 540/2 tw, 544/2 tw, 548, 549, 550/2, 550/3, 551, 553, 554/2, 555/2, 555i, 555s, 555t, 555u, 555v, 556/1, 557/1, 558/1, 558/3, 559/1, 560/1, 561/1, 565 tw, 567 tw, 568, 569 tw, 570/1, 570/2, 571/1, 571/2, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 588, 589, 597, 598, 599, 600, 601, 602 tw, 604, 605, 606, 607/1, 609/1, 617, 619/1 tw, 621/2 tw, 625/1, 625/2, 626/1, 627/1, 628/1 und 628/2; Gemarkung Oelsengrund: 1/1 tw, 2/3 tw, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 67a, 68, 73/1 tw.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 16. Dezember 2011 im Maßstab 1 : 10.000 und in 4 Detailkarten als Liegenschaftskarte vom 16. Dezember 2011 im Maßstab 1 : 5.000 als rote Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Liegenschaftskarte.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363, S. 368), mit der Bezeichnung „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“ (FFH-Gebiet, EU-Nr. DE 5149-301).
- (6) Das Naturschutzgebiet ist außerdem Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung „Osterzgebirgstäler“ (EU-Nr. DE 5048-451), bestimmt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Osterzgebirgstäler“ vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 231).
- (7) Die Verordnung wird gemäß § 51 Abs. 8 SächsNatSchG im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Im Sächsischen Amtsblatt wird auf die Veröffentlichung hingewiesen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4, Raum-Nr. EF.0.08 sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstr. 7, HG, Zimmer 324 auf die Dauer von zwei Wochen nach ihrer Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (8) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist, die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines wissenschaftlich, naturgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Landschaftsausschnittes in der Umgebung des Ortes Oelsen im Osterzgebirge. Das Schutzgebiet ist von besonderer Eigenart, repräsentiert eine Kulturlandschaft mit hohem

landschaftsästhetischem Wert und ist aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes von bundesweiter Bedeutung. Das auch mit seiner komplexen Naturausstattung, landschaftsgeschichtlichen Entwicklung und klimatischen Eigenheit überregional bedeutsame Gebiet dient der Erhaltung von seltenen und gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.

- (2) Das Gebiet soll als Bestandteil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete fungieren und für seine natürlichen Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) von gemeinschaftlichen Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand aufweisen.
- (3) Schutzzweck ist insbesondere,
1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
 2. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind;
 3. die Erhaltung der Boden- und Standortvielfalt des Gebietes einschließlich seiner trockenen bis frisch-feuchten Hangbereiche, Niedermoorstandorte, Quellen und naturnahen Fließgewässern mit ihren Auen;
 4. die Sicherung, Erhaltung, Pflege und teilweise Rekonstruktion eines national bedeutsamen Komplexes aus artenreichen montanen Grünlandgesellschaften, insbesondere Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen-Gesellschaften und Kleinseggenrasen in unterschiedlichen Ausprägungsformen entsprechend der geologischen und hydrologischen Standortbedingungen, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften;
 5. der Schutz, die Förderung und Wiederausbreitung der durch Seltenheit und Gefährdung zum Teil national bedeutsamen Tier- und Pflanzenbestände der montanen Wald-, Grünland- und Offenlandstandorte;
 6. die Erhaltung und Pflege der Lesesteinwälle und Lesesteinhaufen als gliedernde und vernetzende Landschaftselemente sowie spezifische Lebensstätten;
 7. die Erhaltung, Pflege und teilweise Rekonstruktion der naturnahen Laubmischwälder, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder, Hainsimsen-Traubeneichen-wälder, Eschen-Ahorn-Schlucht- und Hangmischwälder und Erlen-Eschen-Auenwälder und der hier lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihre nachhaltige optimierende Entwicklung zur weiteren Ausprägung des natürlichen Vegetationspotenzials;
 8. die Erhaltung und Unterhaltung der Bergbäche als Fließgewässer mit (mindestens) naturnaher Struktur sowie natürlicher Gewässerdynamik und Gewässergüte;
 9. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, artenreichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder sowie Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder an Fließgewässern;
 10. die Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate im überregionalen Verbund, insbesondere von Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Luchs, Fischotter, Westgroppe, Spanischer Flagge und Wiesenknopf-Ameisenbläuling;

11. der Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für vom Aussterben bedrohte und störungsempfindliche Tierarten mit teilweise großen Raum- und speziellen Habitatsprüchen, insbesondere von Luchs, Birkhuhn, Wachtelkönig, Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz und Schwarzstorch;
12. die Erhaltung des harmonischen Bildes einer in historischen Zeiträumen gewachsenen, vielgestaltigen und kleinteiligen Steinrücken- und Tallandschaft.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes folgen dem Leitbild der Erhaltung und teilweisen Rekonstruktion der besonders schutzwürdigen, für das Osterzgebirge typischen Offenlandbiotope, Steinrücken, Bergmischwälder und Fließgewässer durch spezielle Maßnahmen des Schutzes der Pflege und der pfleglichen Nutzung.
- (2) Die Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:
 1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von gemeinsamer Bedeutung sind, insbesondere durch Grünlandpflege und Waldbewirtschaftung;
 2. die Erhaltung großflächiger, extensiv genutzter Offenlandbereiche zur Bewahrung und Ausbreitung typischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten durch eine naturverträgliche und nachhaltige Nutzung;
 3. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung, zum Teil auch Regeneration der typischen Offenlandbiotope wie Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen sowie Niedermoore durch
 - a) Biotoppflege und –entwicklung, durch geeignete Wahl aus Mahd (ein- bis zweischürig) und extensiver Beweidung, vorrangig ohne Stickstoffdüngung;
 - b) extensive landwirtschaftliche Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und extensive Beweidung (unter einer Großvieheinheit/ha) in den übrigen Bereichen;
 - c) Schutz, Förderung und Wiederausbreitung der Populationen national bedeutsamer Pflanzenarten durch spezielle Maßnahmen;
 4. die Erhaltung und Pflege der landschaftstypischen Steinrücken und der hier vorkommenden Moos- und Flechtengesellschaften, Sträucher und Einzelbäume wie Berg-Ahorne und Eschen durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ und extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld; für den Zeitraum der Pflegemaßnahmen ist § 39 Abs. 5 Pkt.2 BNatSchG zu beachten;
 5. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Laubmischwälder, wie mesophile und bodensaure Buchenmischwälder, bodensaure Eichenmischwälder, Eschen-Ahorn-Schatthangwälder und Erlen-Eschenwälder durch
 - a) Entwicklung der Laubmischwälder zu totholz- und höhlenreichen Dauerwäldern,
 - b) die Förderung der Naturverjüngung in bedingt naturnahen Waldbeständen durch Pflege- und Femelhiebe zur Auflichtung der Bestände,
 - c) die Förderung und Pflege der Baumarten der naturnahen Waldgesellschaften,
 - d) den langfristigen Umbau der Nadelbaumwälder in naturnahe Mischwälder durch Pflegehiebe zur Auflichtung der Bestände, Nachpflanzen mit Baumarten der heutigen, potenziell natürlichen Vegetation, schrittweise Zurückdrängung gebietsfremder Baumarten und großflächige Förderung der Sukzession und Naturverjüngung;
 6. die Erhaltung und störungsarme Entwicklung der naturnahen Fließgewässer, Altwässer, Tümpel und Teiche;

7. die Erhaltung ungestörter Räume, vor allem zum Schutz vom Aussterben bedrohter Arten, wie Wachtelkönig, Birkhuhn und Luchs, durch Maßnahmen der Besucherlenkung sowie
 8. die Bekämpfung von Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsgrundsätze wurden aus vorliegenden Fachplanungen wie dem Pflege- und Entwicklungsplan, dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“ sowie der naturschutzfachlichen Würdigung zum Naturschutzgebiet abgeleitet. Die entsprechenden Grundlagen werden fortlaufend aktuellen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst. Auf § 65 BNatSchG und § 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 5 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern zu errichten oder zu ändern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
 5. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
 6. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern;
 7. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 8. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 13. Eis- oder Wassersportarten zu betreiben oder Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen zu befahren;
 14. Flächen außerhalb von Wegen zu betreten;
 15. mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren oder außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
 16. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 17. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 18. Hunde unangeleint laufen zu lassen (mit Ausnahme vom Jagdbetrieb);

19. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen;
20. Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht unter § 6 zulässige Handlungen aufgeführt sind, oder
21. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 6 Zulässige Handlungen

§ 5 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck dienende Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass
 - a) die Todfallenjagd sowie die Jagd auf Federwild verboten ist;
 - b) die Gesellschaftsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
 - c) beim Betreten der geschützten Wiesenbereiche zur Ausübung der Jagd artenschutzrechtlicher Belange Vorrang haben und eine Befahrung der Wiesenbereiche nicht zulässig ist;
 - d) gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 16 SächsWaldG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass
 - a) die Durchführung von Kahlhieben auf einer Fläche von > 0,5 ha des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
 - b) Erstaufforstungen auf Dauergrünland verboten sind, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Kalkungsmaßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung anzuzeigen; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet.
 - c) die Anlage oder Veränderung von unversiegelten Wegen zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Genehmigung bedürfen;
 - d) planmäßige Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind (mit Ausnahme der Frühlingsaufforstungen und der späteren Kulturpflege); notwendige Forstarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde; Maßnahmen des Waldschutzes bleiben hiervon unberührt; auf § 30 Abs. 2 SächsWaldG wird verwiesen;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass
 - a) Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung, z. B. durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei der Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;
 - b) es verboten ist, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Dauergrünland umzubrechen oder auf diesem Pferchen einzurichten;

4. für die dem Schutzzweck entsprechende fischereiliche Nutzung der Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, dies schließt die Betretung des Westufers zur Beangelung der Vorsperre der Talsperre Gottleuba ein (im Einzelfall sind temporäre Einschränkungen der Beangelung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange durch die untere Naturschutzbehörde möglich);
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
7. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
10. für Weiterbildungs- bzw. Exkursionsveranstaltungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
11. für Befahrungen oder Begehungen des Schutzgebietes im Rahmen der behördlichen Aufsichtspflicht;
12. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt werden.

§ 7

Befreiungen und Genehmigungen

- (1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu verfahren.
- (3) Ist eine Handlung gemäß § 6 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 5 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich

- erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Eis- oder Wassersportarten betreibt oder Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen befährt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Flächen außerhalb von Wegen betritt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Feuer anmacht oder unterhält;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 außerhalb des Jagdbetriebes Hunde unangeleint laufen lässt;
 19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Luftfahrzeuge startet oder landet;
 20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht unter § 6 zulässige Handlungen aufgeführt sind oder
 21. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 21 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. a die Todfallenjagd oder die Jagd auf Federwild durchführt;
 2. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. b die Gesellschaftsjagd im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
 3. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. c beim Betreten der geschützten Wiesenbereiche zur Ausübung der Jagd, den Vorrang artenschutzrechtlicher Belange nicht beachtet oder die Wiesenbereiche befährt;
 4. entgegen § 6 Nr. 1 Buchst. d Jagd mit Schlageisen betreibt;
 5. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. a Kahlhiebe auf einer Fläche von > 0,5 ha ohne das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde vornimmt;

6. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. b Pflanzenschutzmittel einsetzt oder Kalkungsmaßnahmen durchführt, ohne den Einsatz spätestens sechs Wochen vor der Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 7. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. c unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde anlegt oder verändert;
 8. entgegen § 6 Nr. 2 Buchst. d Forstarbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt (mit Ausnahme der Frühjahrsaufforstungen und der späteren Kulturpflege);
 9. entgegen § 6 Nr. 3 Buchst. a Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung oder zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vornimmt, ohne dies spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 10. entgegen § 6 Nr. 3 Buchst. b Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt, Dauergrünland umbricht oder Pferchen auf Dauergrünland einrichtet;
 11. entgegen § 6 Nr. 9 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen oder Sicherungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 7 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. September 1967 (GBl. DDR II, S. 697), soweit sie das Naturschutzgebiet „Oelsen“ betrifft, außer Kraft.

Pirna, den 16. Dezember 2011

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

M. Geisler
Landrat